

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (nah.sh GmbH) zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes oder ihren jeweiligen Zweckverbänden über die Aufgaben der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (nah.sh GmbH)**

Das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT),  
der Kreis Dithmarschen,  
vertreten durch den Landrat,  
der Kreis Herzogtum Lauenburg,  
vertreten durch den Landrat,  
der Kreis Nordfriesland,  
vertreten durch den Landrat,  
der Kreis Ostholstein,  
vertreten durch den Landrat,  
der Kreis Pinneberg,  
vertreten durch den Landrat,  
der Kreis Plön,  
vertreten durch die Landrätin,  
der Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
vertreten durch den Landrat,  
der Kreis Schleswig-Flensburg,  
vertreten durch den Landrat,  
der Kreis Segeberg,  
vertreten durch die Landrätin,  
der Zweckverband ÖPNV Steinburg,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
der Kreis Stormarn,  
vertreten durch den Landrat,  
die Landeshauptstadt Kiel,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
die Stadt Flensburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
die Stadt Lübeck,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
die Stadt Neumünster,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

nachstehend Gesellschafter der nah.sh GmbH genannt,

schließen folgende Vereinbarung:

### **Präambel**

Die Gesellschafter der nah.sh GmbH verfolgen das gemeinsame Ziel, weitere Teile der Bevölkerung dafür zu gewinnen, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) umzusteigen und gleichzeitig die Umwelt zu entlasten. Um diese Ziele zu erreichen, streben die Gesellschafter der nah.sh GmbH an, das ÖPNV-Angebot gemeinsam unter Berücksichtigung der Anforderungen der bereits vorhandenen und der potenziellen Fahrgäste sowie wirtschaftlicher und raum- und umweltpolitischer Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes hat so zu erfolgen, dass der ÖPNV für die Menschen leicht verständlich, möglichst barrierefrei und flexibel nutzbar und bezahlbar ist. Die nah.sh GmbH wird sich zur Erreichung dieser Ziele vor allem mit den Themen Tarif, Vertrieb, Standards für Qualität, Produkte, Infrastruktur, Verkehrsverträge und Marketing sowie Abstimmung der Fahrplanangebote beschäftigen. Die Gesellschafter der nah.sh GmbH verpflichten sich, auf die Erreichung der genannten Ziele gemeinsam hinzuwirken. Die Aufgabenträgerschaft einzelner Gesellschafter im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG)<sup>1</sup> bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

- (1) Die Gesellschafter der nah.sh GmbH verpflichten sich, als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG)<sup>2</sup> (insbesondere mit „Bus und Bahn“) nach Maßgabe der nachstehenden Paragraphen zusammenzuarbeiten.
- (2) Verbundgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der ÖPNV-Zuständigkeitsbereich aller Gesellschafter der nah.sh GmbH. Es ist in Anlage 1 umrandet. Die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (im Folgenden HVV-Kreise genannt) gehören gleichzeitig zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und unterliegen vorrangig den Regelungen des HVV.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der nah.sh GmbH**

- (1) Die nah.sh GmbH nimmt Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung/Bedeutung wahr, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dienen, dass die Fahrgäste den Nahverkehr als einheitliches System wahrnehmen. Sie erarbeitet zu diesen Themen Konzepte unter Mitwirkung einzelner oder aller Gesellschafter der nah.sh GmbH und setzt diese gemeinsam mit den Beteiligten um.

<sup>1</sup> Vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 274).

<sup>2</sup> Vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598).

Die Mitbestimmung über die Themen und Aufgaben durch die Gesellschafter der nah.sh GmbH wird durch den Verbundausschuss im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung gewährleistet. Die nah.sh GmbH schlägt hierfür frühzeitig zu behandelnde Themen bzw. Projekte (Arbeitsprogramm) vor.

- (2) Der nah.sh GmbH obliegen insbesondere folgende Tätigkeiten:
- a) Die nah.sh GmbH bereitet die Sitzungen des Verbundausschusses im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung sowie ggf. dort zu treffende Beschlüsse vor und nach.
  - b) Die nah.sh GmbH informiert die Gesellschafter der nah.sh GmbH über Erkenntnisse, die für das jeweilige Aufgabengebiet hilfreich sein können.
  - c) Die nah.sh GmbH vertritt die Interessen der Gesellschafter der nah.sh GmbH auf deren Wunsch und nach ihren Vorstellungen gegenüber Dritten.
  - d) Die nah.sh GmbH schließt im Auftrag der Gesellschafter der nah.sh GmbH Verträge mit Dritten.
- (3) Darüber hinaus können die Gesellschafter die nah.sh GmbH mit weiteren Aufgaben wie beispielsweise der Vergabe von Verkehrsleistungen oder der Erstellung regionaler Nahverkehrspläne gegen Entgelt beauftragen.

### § 3

#### Verbundausschuss

- (1) Der Verbundausschuss ist das zentrale Entscheidungsgremium der Gesellschafter der nah.sh GmbH im Hinblick auf die Aufgaben der nah.sh GmbH. Ihm obliegt eine maßgebliche Rolle bei der Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Jeder Gesellschafter der nah.sh GmbH kann Themen in den Verbundausschuss einbringen. Im Verbundausschuss werden finanzwirksame und nicht finanzwirksame Entscheidungen getroffen oder für die Beratung in den Gremien der Gesellschafter der nah.sh GmbH entscheidungsreif vorbereitet. Es ist Aufgabe des Verbundausschusses, ein abgestimmtes Meinungsbild der Gesellschafter der nah.sh GmbH einzuholen, welches in Gremien mit Dritten (z. B. den Verkehrsunternehmen) vertreten werden soll.
- (2) Der/die Vorsitzende wird aus dem Kreis der kommunalen Aufgabenträger, sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin wird aus dem Kreis aller Gesellschafter gewählt. Zur Wahl stehen nur Vertreter, die zu jedem behandelten Thema voll stimmberechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung des Verbundausschusses obliegt der nah.sh GmbH..
- (4) Stimmberechtigte Teilnehmer im Verbundausschuss sind die Vertreter der Gesellschafter der nah.sh GmbH (Bevollmächtigte aller Kreise und kreisfreien Städte bzw. deren Zweckverbände und des Landes). Die HVV-Kreise sind nur stimmberechtigt, wenn sie von dem zur Abstimmung stehenden Thema wie alle anderen Gesellschafter auch betroffen sind. Gäste des Verbundausschusses haben keine Stimmberechtigung.
- (5) Beschlüsse des Verbundausschusses, die einzelne oder alle Gesellschafter der nah.sh GmbH finanziell betreffen (z. B. Vereinbarung von Qualitätsvorgaben bei Fahrzeugen oder Haltestellen), erfolgen einstimmig. Beschlüsse, die einzelne oder alle Gesellschafter der nah.sh GmbH betreffen, aber ohne finanzielle Auswirkungen sind (z. B. Gestaltungsfragen,

Gutachterausswahl, Themenabstimmung, Gremienvertretungen), werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefällt.

- (6) Der Verbundausschuss benennt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder Vertreter für die Mitarbeit in Gremien Dritter. Für Gremien, deren Arbeit im Wesentlichen Fragen des SH-Tarifs betreffen (z. B. gemeinsames Gremium Tarif und Vertrieb), stehen nur Vertreter bzw. Vertreterinnen zur Auswahl, die einen Anteil von mehr als 20 % der jährlichen Erlöse in ihrem Zuständigkeitsbereich aus dem SH-Tarif erzielen. Der Vertreter bzw. die Vertreterin und dessen/deren Stellvertreter(in) verhandeln in Gremien Dritter im Interesse aller Gesellschafter der nah.sh GmbH. Die Themen und Verhandlungspositionen werden im Verbundausschuss vorbereitet.
- (7) Grundsätzliche Fragestellungen, die der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat der nah.sh GmbH zum Beschluss vorgelegt werden sollen, werden im Verbundausschuss vorbereitet.

#### § 4

##### Kündigung und Formbedürftigkeit

- (1) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Partner dieser Vereinbarung ist nur möglich, wenn der oder die Kündigende(n) zugleich seinen/ihre Gesellschaftsanteil(e) an der nah.sh GmbH an die übrigen Gesellschafter der nah.sh GmbH nach Maßgabe des § 24 des Gesellschaftsvertrages der nah.sh GmbH überträgt/übertragen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen anderen Gesellschaftern gegenüber auszusprechen.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Durch die Kündigung wird diese Vereinbarung nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Partnern dieser Vereinbarung unter Ausschluss des/der Kündigenden zu ansonsten unveränderten Konditionen fortgeführt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform.

**Gelöscht:** Eine Kündigung allein dieser Vereinbarung ist nicht möglich. Die Modalitäten einer Kündigung der Gesellschaft sind in § 24 Gesellschaftsvertrag geregelt.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft.

**Gelöscht:** Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.¶